

# Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung

Stand: 03.08.2009



Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge und Aufträge über die Vermietung von Plakat-, Fahrzeug- und sonstigen Werbeflächen bei der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Möhlstraße 27, 68165 Mannheim.

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH erbringt die Leistungen nach oben beschriebenem Vertrag als Auftragnehmerin/Vermieterin für den Auftraggeber/Mieter.

## 1. Auftragsannahme

- 1.1 Aufträge und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- 1.2 Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber.
- 1.3 Werbung, die gegen geltendes Recht, Verordnungen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt, den wirtschaftlichen Interessen der RNv GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen entgegensteht, sowie deren Ausführung für die Auftragnehmerin unzumutbar ist, insbesondere politische Werbung und religiöse Inhalte zum Gegenstand hat, ist bei der Auftragnehmerin nicht gestattet und kann abgelehnt werden.
- 1.4 Eine Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeirechtlichen Gründen bleibt jeder Zeit vorbehalten und erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.
- 1.5 Die Auftragnehmerin ist unbeschränkt berechtigt, Eigenwerbung vorzunehmen. Konkurrenzschutz wird nicht zugesichert. Die Auftragnehmerin bemüht sich jedoch, Werbung für konkurrierende Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
- 1.6 Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen Verletzungen des Urheberrechts, aufgrund von Verstößen gegen die in Punkt 1.2 und 1.3 der Bedingungen festgelegten Grundsätze, frei. Soweit Ansprüche Dritter direkt bei der Auftragnehmerin geltend gemacht werden, leitet die Auftragnehmerin diese an den Auftraggeber weiter.

## 2. Auftragsdurchführung

### 2.1 Entwürfe

- 2.1.1 Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Schilder, Plakate usw. fristgemäß kosten- und spesenfrei an die Auftragnehmerin. Soweit von der Auftragnehmerin angefordert, sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Plakate usw. werden nur zurückgegeben, soweit dies vorher schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde. Das Anbringen und Entfernen von Fenster – und Blechfolien erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, welcher hierzu eine qualifizierte Firma zu beauftragen hat (siehe auch 2.1.5).
- 2.1.2 Plakate sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern.
- 2.1.3 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass nach Anbringung der Werbung die sicherheitsrelevanten Daten (wie z.B. Hebeplätze und interne Fahrzeugnummern) und der Name des Fahrzeugeigentümers wieder angebracht werden.

- 2.1.4 Die Front der Fahrzeuge darf nicht mit Werbung versehen werden. Die technischen Ausführungsrichtlinien der Auftragnehmerin in der jeweils aktuellen Version (Merkblatt für Agenturen und Beklebefirmen) sind zu beachten und werden ausdrücklich Bestandteil des Vertrages.
- 2.1.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Werbung mit Blech- oder Fensterfolien (Ganz- oder Teilflächenwerbung), nur Firmen zu beauftragen, die in besonderer Weise für die **Anbringung und Entfernung** bei anschließender Neutralisierung von Werbefolien auf Verkehrsmitteln, qualifiziert sind.  
Die Auftragnehmerin übergibt dem Auftraggeber hierzu eine Liste mit Werbefirmen welche hierzu besonders qualifiziert sind. Der Auftraggeber hat eine Fachfirma seiner Wahl aus der Liste zur Beklebung zu beauftragen. Ebenso spricht der Auftragnehmer eine verbindliche Qualitätsvorgabe für die zu verwendenden Werbefolien aus, welche sich an der Lackverträglichkeit und Verarbeitungsqualität ausrichtet.
- 2.1.6 Dem Auftraggeber ist nur die Anbringung von Folien im Digitaldruck gestattet.
- 2.1.7 Bei Vertragslaufzeiten oder Vertragsverlängerungen über die Gesamtdauer von 5 Jahre hinaus ist der Auftraggeber auf Anforderung und auf eigene Kosten verpflichtet, die Werbefolien erneuern zu lassen.

## 2.2 Haftung

- 2.2.1 Die Auftragnehmerin übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Aushangzeit oder beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Bei Beschädigung der Werbeträger durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 2.2.2 Die Haftung für Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß von der Auftragnehmerin im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 2.2.3 Bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Naturkatastrophen), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindert, werden beide Vertragsparteien für die Dauer der Einwirkung von ihren Verpflichtungen befreit.

## 2.3 Neutralisierung

- 2.3.1 Die durch die Anbringung der Fahrzeug-Außenwerbung sowie durch ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung (Lackierung in der Hausfarbe der RNV) nach Vertragsbeendigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3.2 Der Auftraggeber hat auf Anforderung der Auftragnehmerin auch für das Auswechseln, Ausbessern und Neubemalen von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbeflächen an Fahrzeugen zu sorgen. Die Kosten für die jeweils angeforderte Auswechslung trägt der Auftraggeber.

- 2.3.3 Die Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien die evtl. erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzbemalung auch die Kosten für die Grundlackierung und (Rück-)Lackierung des Fahrzeugs in die „Hausfarben“ der RNV. Die notwendigen Arbeiten sind vom Auftraggeber so rechtzeitig zu veranlassen, dass sie innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden können. Verstreicht die Frist ungenutzt, werden die notwendigen Arbeiten von der Auftragnehmerin auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Gleiches gilt für ein Nachbesserungsverlangen der Auftragnehmerin.

## **2.4 Fensterfolien**

- 2.4.1 Vor Anbringung von Werbefolien an den Scheiben hat der Auftraggeber nach § 19 STVZO die allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) für die verwendeten Fensterfolien an die Auftragnehmerin auszuhändigen, welche ausdrücklich die verwendete Folie zur Fensterbeklebung zulässt. Die in der jeweiligen ABG genannten Bestimmungen zur Anbringung der Folie sind zwingend einzuhalten, was auf Anforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen ist.
- 2.4.2 Insbesondere die Scheiben-Einfassung bei durch einen Rahmen gehaltenen Scheiben, bzw. die Scheibenhalterung oder der Kleberand bei Rahmenlosen verklebten Scheiben muss von Scheibenfolien frei bleiben und darf nicht überklebt werden. Das Überkleben der Gummidichtungen zwischen Scheibe und Fahrzeugrahmen ist nicht zulässig.
- 2.4.3 Das Anbringen von klaren Klebestreifen zur Fixierung der Folienränder ist nur zulässig, soweit die Klebestreifen nach oben genannten Vorschriften für Scheiben zugelassen sind und zugleich nur bis zum Scheibenrahmen oder zum Beginn der Scheibenhalterung aufgebracht werden.
- 2.4.4 Die Fenster dürfen bis maximal 50 % der Gesamtfensterfläche des Fahrzeugs beklebt werden.

## **2.5 Leistungsstörung**

- 2.5.1 Der Auftraggeber wird darüber informiert, wenn der Auftrag in Folge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden kann.
- 2.5.2 Bei Ausfall eines Fahrzeugs auf Grund eines Unfallschadens oder Defektes von mindestens einem Monat erhält der Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags, bzw. die Nichtzahlung des Mietpreises ist nicht gestattet.
- 2.5.3 Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung usw.) vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Ersatzfahrzeug gleicher Art ersetzt, so kann die Werbung nach gesonderter schriftlicher Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers auf das Ersatzfahrzeug übertragen werden.  
Wird kein Ersatzfahrzeug beschafft, so wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme aufgelöst.  
Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche, z. B. auf entgangenen Werbegewinn oder Mehraufwendungen für erneute Werbeanbringung, des Auftraggebers geltend gemacht werden.
- 2.5.4 Linien-, Strecken- und Platzwünsche können aus betrieblichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Platzwechsel und Entfernung der Werbung aus betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.
- 2.5.5 Kurzfristiger und nur vorübergehender Einsatz eines Fahrzeuges auch an einem anderen Standort bzw. auf einer anderen Strecke ist ebenfalls möglich. Hierfür wird dem Auftraggeber keine Gutschrift

erstellt. Soll das Fahrzeug längerfristig, d.h. länger als drei Monate, oder ständig an einem anderen Standort eingesetzt werden, kann der Vertrag von beiden Seiten vorzeitig umgewandelt oder vorzeitig beendet werden.

### **3. Preise und Laufzeit**

- 3.1 Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin und werden zuzüglich gesondert auszuweisender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Im Falle der Erhöhung der vereinbarten Preise um mehr als fünf Prozent p. a. steht dem Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Preiserhöhung ein Kündigungsrecht zu.
- 3.2 Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zur Ferienzeit, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen etc.) bei der Auftragnehmerin bis zu jeweils 7 Tage durchgehend nicht im Verkehr sind.
- 3.3 Die Laufzeit des Auftrages beginnt in der Regel mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nichts Abweichendes in der Beauftragung vereinbart wurde. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die von ihm übernommene Ausführung der Bemalungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen nach ursprünglich vereinbartem Vertragsbeginn verzögert, beginnt der Vertrag zu laufen und die Auftragnehmerin ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu berechnen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Der Mietpreis wird gemäß dem gesonderten Auftrag zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrags in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, anfallende Bank- und Bearbeitungsgebühren und gesetzlich festgelegte Verzugszinsen dem Auftraggeber zu berechnen.

### **5. Auftrags-Stornierungen Plakat-Werbung**

Auftrags-Stornierungen bei der Plakat-Werbung sind grundsätzlich nicht möglich. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die gesamte Auftragssumme zu zahlen oder für einen inhaltlich und volumenmäßig gleichwertigen Ersatz-Werber zu sorgen.

### **6. Kündigungen bei Fahrzeug-Werbung**

- 6.1 Die Kündigungsfristen bei der Fahrzeugwerbung nach diesen Bedingungen sind einzelvertraglich geregelt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbung nach diesem Vertrag, insbesondere nach Punkt 1.3 und 1.4, oder die technischen Bestimmungen aus Punkt 2.1.4 bis 2.1.9 verstößt.
- 6.3 Die Auftragnehmerin hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. das Recht zur sofortigen Entfernung der Werbung zu Lasten des Auftraggebers, falls die Werbung gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstößt. Für diesen Fall stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen

Ansprüchen und Forderungen frei, die aus der Rechtsverletzung direkt oder in der Folge aus dieser durch Dritte geltend gemacht werden.

- 6.4 Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, die der Auftraggeber zu vertreten hat, fällt für den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Restauftragssumme an, die zum vorzeitigen Kündigungstermin fällig ist. Ein weitergehender Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 7.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin.